Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates
über die Schulpersonalräte an alle Beschäftigten der öffentlichen Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der LHPR möchte Sie über einige wichtige personalrechtliche Bestimmungen informieren.

Erlass zum Präventionstag:

Der Erlass wird u.a. aufgrund eines Beschlusses des Landtages geändert. Der Präventionstag kann wie gehabt an einem Schultag und jetzt auch neu an einem unterrichtsfreien Tag, d. h. an einem Tag am Wochenende oder in den Ferien, durchgeführt werden. Dies sieht der LHPR sehr kritisch und hat sich gegenüber der Dienststelle vehement dagegen ausgesprochen, zumal sich nach Pkt. 4.3 eine verpflichtende Teilnahme der Beschäftigten ableitet. Eine zusätzliche zeitliche Belastung außerhalb der Unterrichtszeit ist nicht zu akzeptieren. Darüber hinaus wird die Verantwortung einmal mehr auf die Schulen übertragen. Der LHPR möchte den Schulen ans „Herz legen“, den Präventionstag in jedem Schuljahr zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten durchzuführen und das an **einem Schultag**. Schulpersonalräte sollten hier unbedingt aktiv ihr Mitbestimmungsrecht nutzen. Eine weitere Änderung betrifft die Grundschulen. Hier soll die Planung des eventuellen Einsatzes von Pädagogischen Mitarbeiter*innen der Nachbarschulen durch das Landesschulamt erfolgen.

Pädagogische Mitarbeiter*innen:

Bisher gelten für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder in den Erfahrungsstufen der S-Tabelle verlängerte Stufenlaufzeiten gegenüber der allgemeinen Tabelle. Ab dem **1. Oktober 2024** werden die Stufenlaufzeiten denen der allgemeinen E-Gruppen angeglichen**.** Die Stufenlaufzeiten werden dadurch von bisher 1-3-4-4-5 Jahren auf 1-2-3-4-5 Jahre verkürzt. Das heißt für die Beschäftigten: „**Schneller mehr Geld“**. Dies gilt dann auch für die Entgeltgruppe S 8b, die bisher die Stufe 5 erst nach sechs Jahren in der Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in der Stufe 5 erreicht hat. Die genauen Regelungen zur Überleitung müssen noch geklärt werden.

Mehrzeiten und Vorgriffsstunden:

Bis 31. Mai 2024 können Lehrkräfte einen Antrag stellen, wie mit ihren Mehrzeiten des laufenden Schuljahres, die nicht ausgeglichen werden können, umgegangen wird (Auszahlung, Übertragung ins kommende Schuljahr, Buchung auf das Ausgleichskonto). Ebenfalls können Lehrkräfte über einen Antrag eine Änderung

herbeiführen, wie mit Ihrer Vorgriffsstunde im kommenden Schuljahr umgegangen werden soll (Auszahlung, Buchung auf das Ausgleichskonto).

Krankengeldzuschuss für Angestellte bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen:

Tarifbeschäftigte haben im Krankheitsfall bis zur Dauer von sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhalten sie Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen. Darüber hinaus können sie einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Krankenkasse) und dem Nettoentgelt erhalten. Diesen Zuschuss zahlt der Arbeitgeber nicht automatisch, auf Antrag des Beschäftigten unter Vorlage des Krankenkassenbescheides berechnet die Personalstelle diesen Krankengeldzuschuss. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten.
Für Beamtinnen und Beamte gilt laut Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt, dass nach dreimonatiger durchgehender Erkrankung an einer Krankheit eine amtsärztliche Untersuchung eingeleitet werden soll, die über eine befristete oder dauerhafte Dienstunfähigkeit entscheidet. Bis dahin werden verbeamtete Lehrkräfte weiter alimentiert.

Mit kollegialen Grüßen

Kerstin Hinz
Vorsitzende

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 09.30 – 15.00 Uhr Fr: 09.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 karin.mantel@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Di: 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mi: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung